



NR. 283 | 13.10.2016

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Musikwissenschaft in Kombination mit

einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.)

(Zwei-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen)

der Folkwang Universität der Künste (Vollzeit-/Teilzeitstudium)

vom 28.09.2016



Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – Kunst HG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Studienfächer
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Hochschulgrad
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 7 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 8 Modulbeschreibung
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Studierende in besonderen Situationen
- § 13 Anmeldung und Durchführung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Anmeldung zum studienabschließenden Modul B.A. Thesis und Rücktritt
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 17 Bildung der Prüfungsnoten
- § 18 Bildung der Modulnoten und der Fachnoten
- § 19 Bildung der Gesamtnote
- § 20 Zusatzmodule
- § 21 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 25 Übergangsregelungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

- Anhang:**
- Studienverlaufspläne vom 28.09.2016
 - Modulpläne vom 28.09.2016
 - Fachspezifische Bestimmungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudien- gang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (2-Fach-Bachelor, Kooperationsmodell Universität Duisburg-Essen) an der Folkwang Universi- tät der Künste. Das Fach Musikwissenschaft kann sowohl als Vollzeitstudium als auch als Teilzeit- studium absolviert werden. Sofern die Prüfungsordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt sie gleichermaßen für das Vollzeitstudium wie für das Teilzeitstudium. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und den Fachspezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorab- schluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Fach Musikwissenschaft, das im Fächerkanon des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die fachwissenschaftliche Forschung und Lehre erbringt, bildet forschungsorientierte interdisziplinäre Schnittmengen mit künstlerisch-praktischen Inhalten bei Wahl eines künstlerischen Fachs der Folkwang Universität der Künste sowie mit geistes- und kulturwissenschaftlichen Inhal- ten bei Wahl eines wissenschaftlichen Faches der Universität Duisburg-Essen.

(3) Dazu soll das Bachelorstudium den Studierenden im Hinblick auf die Anforderungen der Berufs- welt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zu verantwortlichem Handeln im Musikleben und zur Anwendung akademischer Präsentationsformen befähigen. Im künstleri- schen Fach sollen den Studierenden künstlerische Kompetenz und technische Fertigkeiten vermittelt werden.

(4) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lern- ziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(5) Ein Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium ist während der allgemeinen Rück- meldefristen möglich. Die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgt durch den Prü-

fungsausschuss.

§ 3

Studienfächer

(1) Jede Studierende und jeder Studierende belegt das Fach Musikwissenschaft sowie nach Wahl ein künstlerisches oder ein wissenschaftliches Fach. Die gewählten Fächer sind gleichberechtigt, ohne Differenzierung zwischen Erst- und Zweitfach.

(2) Als künstlerisches Fach an der Folkwang Universität der Künste kann belegt werden:

2.1 Chor- und Ensembleleitung

2.2 Instrumentalbildung mit dem Instrument:

- Klavier
 - Orgel
 - Gitarre
 - Akkordeon
 - Harfe
 - Querflöte
 - Oboe
 - Klarinette
 - Saxophon
 - Fagott
 - Trompete
 - Horn
 - Posaune
 - Tuba
 - Schlagzeug / Pauke
 - Violine
 - Viola
 - Violoncello
 - Kontrabass
 - Blockflöte
 - historisches Tasteninstrument
 - Viola da Gamba (Gambe)
 - Barockoboe oder Traverso
- 2.3 Musiktheorie
- 2.4 Vokalausbildung/Gesang

(3) Als wissenschaftliches Fach an der Universität Duisburg-Essen (Fakultät für Geisteswissenschaften) kann belegt werden:

- 3.1 Anglophone Studies
- 3.2 Französische Sprache und Kultur
- 3.3 Spanische Sprache und Kultur
- 3.4 Germanistik
- 3.5 Niederländische Sprache und Kultur
- 3.6 Angewandte Philosophie
- 3.7 Geschichte
- 3.8 Christliche Studien mit den Schwerpunkten Evangelische Theologie oder Katholische Theologie
- 3.9. Kunstwissenschaft
- 3.10 Kommunikationswissenschaft

Das Studium der wissenschaftlichen Fächer regeln die betreffenden Prüfungsordnungen für Zwei-Fach-Bachelor-Programme der Universität Duisburg-Essen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach sind die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Eignung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsprüfungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studienangabezpezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste vom 06.04.2016 (Nr. 249 Amtliche Mitteilungen). Es sind Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 23.04.2013 (Nr. 163 Amtliche Mitteilungen) nachzuweisen.

(3) Besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musikwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsprüfungsverfahren. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studienangabezpezifischen Eignung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (2-Fach-Bachelor) der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016 (Nr. 281 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Besondere Zugangsvoraussetzungen für die wissenschaftlichen Fächer, die an der Universität Duisburg-Essen studiert werden, regeln die betreffenden Ordnungen der Universität Duisburg-Essen.

(5) Die Zulassung zum Studium kann nur erfolgen, wenn alle Zugangsvoraussetzungen der gewünschten Fachkombination erfüllt sind.

§ 5

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im 2-Fach-Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach beträgt im Vollzeitstudium 3 Studienjahre (6 Semester) und 180 ECTS-Credits, im Teilzeitstudium beträgt sie 5 Studienjahre (10 Semester) und ebenfalls 180 ECTS-Credits.

(2) Das Studium besteht aus dem Fach Musikwissenschaft und einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach sowie dem Profilbereich, dem Bereich Optionale Studien und dem studienabschließenden Modul B.A. Thesis. Dabei entfallen auf das Fach Musikwissenschaft und das künstlerische oder wissenschaftliche Fach jeweils 75 ECTS-Credits, auf den Profilbereich 6 ECTS-Credits, auf den Bereich Optionale Studien 12 ECTS-Credits sowie auf das studienabschließende Modul B.A. Thesis 12 ECTS-Credits.

(3) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Credits belegten Studieneinheiten. ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für die durchschnittliche Gesamtbelastung der Studierenden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. ECTS-Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen und den Prüfungsaufwand einschließlich Abschlussarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan (siehe Anhang).

(4) Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Semester sollen im Vollzeitstudium 30 ECTS-Credits, im Teilzeitstudium 18 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach zwei Semestern im Vollzeitstudium weniger als 40 ECTS-Credits bzw. im Teilzeitstudium weniger als 20 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 7

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten studienabschließenden Modul B.A. Thesis.

(3) Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 48 Absatz 1 Halbsatz 2 BAFöG durch das Prüfungsamt sind erfüllt, wenn die oder der Studierende die in den Studienverlaufsplänen des Fachs Musikwissenschaft und des gewählten künstlerischen oder wissenschaftlichen Faches in den ersten drei Semestern vorgesehenen Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert und mindestens 80 ECTS-Credits erworben hat; dabei müssen die Module MwB.I (Überblick Musikgeschichte) mit 13 ECTS-Credits und MwB.II (Propädeutika) mit 13 ECTS-Credits erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 8

Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits
- f) ECTS-Credits und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

(2) Alle Modulbeschreibungen dieses Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und
- entscheidet über die Anerkennung von Prüfungsleistungen.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Von der Beratung und Abstimmung sind die Mitglieder ausgeschlossen, die nach § 20 und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausgeschlossen oder befangen sind.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin oder Prüfer. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 11

Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, können erbracht werden als schriftliche Prüfung in den Formen Klausur, Hausarbeit oder Test oder als mündliche bzw. praktische Prüfung, die praktische Prüfung in den Formen Ensembleprobe, Instrumentalvortrag oder Vokalvortrag oder als lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung in den Formen Referat oder Mappe.

(2) Das studienabschließende Modul B.A. Thesis wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

(3) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt.

(4) Näheres zu den Prüfungsformen, dem Ablauf der Prüfung und der Dauer der Prüfung regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Für die Bachelorarbeit sind die fachspezifischen Bestimmungen desjenigen Faches maßgeblich, in dem Themenstellung und Betreuung der Bachelorarbeit erfolgen.

(5) Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Tests, Referate, und Mappen trifft der Prüfungsausschuss. Für diese Prüfungsformen gilt die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer als ausreichend, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht. Die Prüfungsleistungen sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu absolvieren und werden nach dem Bewertungsschema in § 17 bewertet.

(6) Prüfungstypen:

- Typ A – Kommissionsprüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit mindestens 3 Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit der oder dem Studiengangsbeauftragten organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.

- Typ B – Mündlich/praktische Prüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.

- Typ C – Schriftliche/weitere Prüfung:

Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selbst hinsichtlich Zeitpunkt und Raum organisiert.

§ 12

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/ Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Antrag ist schriftlich bei der gemeinsamen Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse einzureichen und zu belegen.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebens-partner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 13

Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einem (Teil-)Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil-)Module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil-)Module bis zum 15.06. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei allen studienbegleitenden Prüfungen bei der oder dem durchführenden Lehrenden. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden (siehe Modulbeschreibung). Das Verfahren für das studienabschließende Modul B.A. Thesis regelt § 15.

(2) Bei am Ende des Semesters stattfindenden Kommissionsprüfungen werden Ort und Termin durch Aushang bekannt gegeben. Modulprüfungen sind, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, im Prüfungszeitraum abzulegen, der sich unmittelbar an die Vorlesungszeit der letzten zu absolvierenden Lehrveranstaltung eines Moduls anschließt. Über Ausnahmen vom festgesetzten Prüfungstermin entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag im Einzelfall.

(3) Das Ablegen der Modulprüfung im Künstlerischen Hauptfach (s. jeweiligen Studienverlaufsplan: ChB.I, InB.I, MthB.I, VoB.I) ist erst zulässig, wenn die Modulprüfungen aller sonstigen verpflichtend zu belegenden Module des gewählten künstlerischen Fachs abgelegt sind oder im gleichen Prüfungszeitraum wie die Modulprüfung im Künstlerischen Hauptfach abgelegt werden. Absatz 1, insbesondere die Regelungen zur Anmeldefrist, bleibt unberührt.

(4) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungstermins schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen.

(5) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, das sie oder er ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von der studienbegleitenden Modulprüfungen und spricht in Abstimmung mit

der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und den Prüferinnen oder den Prüfern ggf. die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus. Einer krankheitsbedingten Verhinderung der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in den Fachspezifischen Bestimmungen genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Der Termin der Wiederholungsprüfung ist so anzusetzen, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

(4) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Prüfungen im Bereich Optionale Studien. Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung des Bereichs Optionale Studien erbracht werden.

§ 15

Anmeldung zum studienabschließenden Modul B.A. Thesis und Rücktritt

(1) Sofern die Bachelorarbeit in Musikwissenschaft und nicht im Falle der Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach in diesem anderen wissenschaftlichen Fach an der Universität Duisburg-Essen geschrieben werden soll, ist der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul B.A. Thesis schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach oder wissenschaftlichen Fach; für Kandidatinnen oder Kandidaten, die ein wissenschaftliches Fach an der Universität Duisburg-Essen studieren, ist zusätzlich der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Duisburg-Essen erforderlich;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung be-

kannt ist;

- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die oder der Studierende ist zum Abschlussmodul B.A. Thesis zuzulassen, wenn erkennbar ist, dass alle Module zum Ende des Semesters, in dem das Abschlussmodul studiert wird, von der Studierenden oder vom Studierenden erfolgreich abgeschlossen werden können.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul B.A. Thesis ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen. Die Bachelorarbeit muss dann mit einem neuen Thema beantragt werden.

(4) Für den Rücktritt wegen krankheitsbedingter Verhinderung der oder des Studierenden gilt § 13 Abs. 5 dieser Prüfungsordnung.

(5) Die Fristen für Anmeldung, Themenstellung, Bearbeitungszeit und Korrekturzeit sind so zu wählen, dass während des letzten Semesters das studienabschließende Modul vollständig abgeschlossen werden kann und die Zeugnisse und schriftlichen Nachweise nach § 24 ausgehändigt werden können. Benötigt die oder der Studierende für das Einschreibungsverfahren für einen weiterführenden Studiengang diese Nachweise, bevor er das studienabschließende Modul vollständig absolvieren konnte, stellt das Prüfungsamt auf Antrag eine Bescheinigung aus, die erkennen lässt, dass sich die oder der Studierende zum studienabschließenden Modul angemeldet hat und mit ihrem oder seinem Studienabschluss zum Ende des laufenden Semesters zu rechnen ist.

(6) Bei Wahl eines wissenschaftlichen Faches als zweitem Fach kann der Studierende wählen, ob er das studienabschließende Modul B.A. Thesis an der Folkwang Universität der Künste belegt oder die Bachelorarbeit im wissenschaftlichen Fach schreibt.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen sowie das studienabschließende Modul B.A. Thesis erfolgreich absolviert und 180 ECTS-Credits erworben worden sind.

(2) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 17

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Eine benotete studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine benotete studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 14 ausgeschöpft sind.

(4) Eine unbenotete studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Anwendung des Bewertungsschemas in Abs. 1 mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet werden wurde. Eine unbenotete studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Anwendung des Bewertungsschemas in Abs. 1 mit nicht ausreichend (5,0) bewertet werden wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 14 ausgeschöpft sind.

§ 18

Bildung der Modulnoten und Fachnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die zu diesem Modul gehörende studienbegleitende Modulprüfung abgelegt und die Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Für die Module Profilbereich und Optionale Studien wird eine Modulnote nur dann gebildet, wenn benotete Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Modulnote ist als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Prüfungsleistungen zu berechnen; die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich nach den zur jeweiligen Lehrveranstaltung zugehörigen ECTS-Credits.

(3) Die Fachnote für das Fach Musikwissenschaft wird als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Modulprüfungen dieses Fachs berechnet; die Lehrveranstaltungen des Profilbereichs sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich bei Modulen nach den zugehörigen ECTS-Credits.

(4) Die Fachnote für das gewählte künstlerische oder wissenschaftliche Fach ist gemäß dem Verfahren in Abs. 2 zu bilden, sofern die Prüfungsordnung des wissenschaftlichen Faches keine andere Regelung vorsieht.

(5) Die Note der Bachelorarbeit nach § 11 Abs. 2 stellt die Modulnote des studienabschließenden Moduls B.A. Thesis dar.

§ 19

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete berechnet.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote sind zu berücksichtigen:

- die Modulnoten, die zur Berechnung der Fachnoten für das Fach Musikwissenschaft und das gewählte künstlerische oder wissenschaftliche Fach herangezogen werden,
- die Modulnote des studienabschließenden Moduls B.A. Thesis und
- die Modulnoten der Module Profilbereich und Optionalbereich, sofern die Voraussetzungen zur

Bildung einer Modulnote nach § 18 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Für die Gewichtung der einzelnen Modulnoten werden die zugehörigen ECTS-Credits zugrunde gelegt.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wurde das studienabschließende Modul B.A. Thesis mit der Note sehr gut (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten sehr gut (1,1 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 24 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20

Zusatzmodule

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten, Fachnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 21

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Für Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 anerkannt werden, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf der Grundlage der Anerkennung kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Aner-

kennung erworbenen ECTS-Credits im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Credits ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf das ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Im Übrigen wird der Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Die Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, zu welchem der Studiengang gehört, für den die Anerkennung beantragt worden ist, auf Grund eines Vergleichs von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Hierbei wird darauf abgestellt, ob fachlich einschlägiges Grundlagenwissen und Methodenkompetenz vermittelt worden sind sowie ob auf Grund einer exemplarischen Themen- und Inhaltsauswahl der Schluss belastbar gezogen werden kann, dass die im konkreten Fall gegebenenfalls vorliegenden Unterschiede nicht wesentlich sind.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Die antragstellende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ablehnende Entscheidungen über die beantragte Anerkennung werden auf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellenden Antrag durch das Rektorat überprüft, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Das Nähere zu der Anerkennungsfähigkeit außerhochschulischer Leistungen bestimmen die fachspezifischen Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.

(8) Erfolgte Anerkennungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Der Umfang des Anerkennungsvolumens darf die Hälfte der für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Credits nicht überschreiten.

§ 22**Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine diese Prüfung betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24**Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist von der Folkwang Universität der Künste ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste, von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 sowie – bei Wahl eines wissenschaftlichen Fachs an der Universität Duisburg-Essen – von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen unterzeichnet und gesiegelt.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die in § 6 ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Credits sowie Benotung und Thema des studienabschließenden Moduls B.A. Thesis.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 5 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste sowie – bei Wahl eines wissenschaftlichen Fachs an der Universität Duisburg-Essen – von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen unterzeichnet und gesiegelt. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Auslieferung der Bachelorurkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmole, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(6) Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 25

Übergangsregelungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 das Studium des Bachelorstudien-gangs Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach begonnen haben, schließen ihr Studium nach der für sie bereits geltenden Prüfungsordnung ab. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prü-



fungsausschuss möglich.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach an der Folkwang Universität der Künste vom 03.07.2013 (Nr. 187 Amtliche Mitteilungen), vorbehaltlich der Regelung in § 25 Absatz 2 vorliegender Ordnung, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016.

Essen, den 28.09.2016

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert

Sigle	Wintersemester	Modulname	Sommersemester
	Colloquium	(Einzel-)Unterricht	
	Ensemble	Übung	
	Seminar	Vorlesung	

Studienplan **B.A. Musikwissenschaft (Kooperationsmodell UDE)**
 Fach **Musikwissenschaft**



	1	2	3	4	5	6
	13 Cr	13 Cr	14 Cr	14 Cr	12 Cr	9 Cr
MwB.I	Überblick Musikgeschichte Grundlagen der Musikgeschichte 1 2 SWS Literatur- und Interpretationskunde 1 2 SWS		MwB.III Systematische Musikwissenschaft/ Musikethnologie Einführung in die Systematische Musikwissenschaft 2 SWS	MwB.IV Historische Musikwissenschaft Historische Musikwissenschaft: Musik vor 1800 2 SWS	MwB.V Musik im medialen Kontext Musiktheater 2 SWS Musik und Medien 2 SWS	MwB.VI Wahlpflicht Colloquium 2 SWS <i>Veranstaltung nach Wahl (s. Modulplan)</i> 2 SWS
MwB.II	Propädeutika Grundlagen der Musiktheorie 1 2 SWS Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten 2 SWS		Einführung in die Musikethnologie 2 SWS Vertiefung Systematische Musikwissenschaft 2 SWS Vertiefung Musikethnologie 2 SWS	Historische Musikwissenschaft: Musik nach 1800 2 SWS Tonsatz 1 2 SWS Tonsatz 2 2 SWS	Funktionale Texte 2 SWS	<i>Veranstaltung nach Wahl (s. Modulplan)</i> 2 SWS
	14 Cr	14 Cr	13 Cr	13 Cr	12 Cr	9 Cr
	3 Cr	3 Cr	3 Cr	3 Cr	Praktikum/Folkwang_LAB 6 Cr	0 Cr
						12 Cr
						Künstlerisches Fach/ Wissenschaftliches Fach UDE
						Profilbereich Optionalbereich
						B.A. Thesis

Sigle	Wintersemester	Modulname	Sommersemester
	Colloquium	(Einzel-)Unterricht	
	Ensemble	Übung	
	Seminar	Vorlesung	

Studienplan **B.A. Musikwissenschaft (Kooperationsmodell UDE)**
 Fach **Musikwissenschaft**
Teilzeitstudium



	1	2	3	4	5	6
	9 Cr	10 Cr	10 Cr	11 Cr	6 Cr	8 Cr
MwB.I	Überblick Musikgeschichte		MwB.III Systematische Musikwissenschaft/ Musikethnologie		MwB.IV Vertiefung Historische Musikwissenschaft	
	Grundlagen der Musikgeschichte 1 2 SWS	Grundlagen der Musikgeschichte 2 2 SWS	Einführung in die Systematische Musikwissenschaft 2 SWS	Vertiefung Systematische Musikwissenschaft 2 SWS	Historische Musikwissenschaft: Musik vor 1800 2 SWS	Historische Musikwissenschaft: Musik nach 1800 2 SWS
	Literatur- und Interpretationskunde 1 2 SWS	Literatur- und Interpretationskunde 2 2 SWS	Einführung in die Musikethnologie 2 SWS	Vertiefung Musikethnologie 2 SWS	Tonsatz 1 2 SWS	Tonsatz 2 2 SWS
MwB.II	Propädeutika					
	Grundlagen der Musiktheorie 1 2 SWS	Grundlagen der Musiktheorie 2 2 SWS	Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten 2 SWS	Instrumentenkunde 2 SWS		
	7	8	9	10		
	7 Cr	5 Cr	6 Cr	3 Cr		
MwB.V	Musik im medialen Kontext		MwB.VI Wahlpflicht			
	Musiktheater 2 SWS	Musik und Medien 2 SWS	Veranstaltung nach Wahl (s. Modulplan) 2 SWS	Colloquium 2 SWS		
	Funktionale Texte 2 SWS		Veranstaltung nach Wahl (s. Modulplan) 2 SWS			
				12 Cr	B.A. Thesis	

Version 3 / 28.09.2016

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
 Fach **Musikwissenschaft**

Modul- Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Einzel-Credits)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits (jeweils unbenotet)	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung (jeweils benotet)
MwB. I	Überblick Musikgeschichte a) Grundlagen der Musikgeschichte 1 (V, 2 SWS, 3 Cr) b) Grundlagen der Musikgeschichte 2 (V, 2 SWS, 4 Cr) c) Literatur- und Interpretationskunde 1 (S, 2 SWS, 3 Cr) d) Literatur- und Interpretationskunde 2 (S, 2 SWS, 3 Cr)	jeweils Referat in c) und d)	8	13	Klausur (90 Min.) zu a) und b)
MwB. II	Propädeutika a) Grundlagen der Musiktheorie 1 (Ü, 2 SWS, 3 Cr) b) Grundlagen der Musiktheorie 2 (Ü, 2 SWS, 3 Cr) c) Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten (Ü, 2 SWS, 3 Cr) d) Instrumentenkunde (S, 2 SWS, 3 Cr)	Studienbegleitendes Portfolio zu a) und b) Studienbegleitendes Portfolio zu c) (=Ergänzender Modulbestandteil e), 1 Cr) Referat in d)	8	13	Klausur (90 Min.) zu a), b) und d)
MwB. III	Systematische Musikwissenschaft/Musikethnologie a) Einführung in die Systematische Musikwissenschaft (S, 2 SWS, 3 Cr) b) Einführung in die Musikethnologie (S, 2 SWS, 3 Cr) c) Vertiefung Systematische Musikwissenschaft (S, 2 SWS, 3 Cr) d) Vertiefung Musikethnologie (S, 2 SWS, 3 Cr)	Studienbegleitendes Portfolio zu a) oder b) jeweils Referat in a), b), c) und d)	8	14	Hausarbeit zu c) oder d) (=Ergänzender Modulbestandteil e), 2 Cr)
MwB. IV	Vertiefung Historische Musikwissenschaft a) Historische Musikwissenschaft: Musik vor 1800 (S, 2 SWS, 3 Cr) b) Historische Musikwissenschaft: Musik nach 1800 (S, 2 SWS, 3 Cr) c) Tonsatz 1 (Ü, 2 SWS, 3 Cr) d) Tonsatz 2 (Ü, 2 SWS, 3 Cr)	jeweils Referat in a) und b) Studienbegleitendes Portfolio zu c) und d)	8	14	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil e), 2 Cr)
MwB. V	Musik im medialen Kontext a) Musiktheater (S, 2 SWS, 3Cr) b) Musik und Medien (S, 2 SWS, 3 Cr) c) Funktionale Texte (Ü, 2 SWS, 3 Cr)	Referat in a) und b) Übungsportfolio zu c) (=Ergänzender Modulbestandteil d), 1 Cr)	6	12	Hausarbeit zu a) oder b) (=Ergänzender Modulbestandteil e), 2 Cr)

MwB. VI	Wahlpflicht a) Bachelor-Colloquium (2 SWS, 3 Cr), b) 2 Veranstaltungen nach Wahl aus: Seminar aus IIIc/IIIId/IVa/IVb/V (2 SWS, 3 Cr); Seminar aus IIIc/IIIId/IVa/IVb/V (2 SWS, 3 Cr); Analyse (S, 2 SWS, 3 Cr); Dramaturgie (S, 2 SWS, 3 Cr)	jeweils Referat in a) und b)	6	9	Referat (studienbegleitend, 30 Min.) in b) <i>oder</i> Portfolio zu Analyse
MwB. VII	B.A. Thesis Bachelorarbeit (12 Cr)	-	0	12	Bachelorarbeit
			44	75+12	

Fachspezifische Bestimmungen
für das Fach
MUSIKWISSENSCHAFT
im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft
in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.)
(Zwei-Fach-Bachelor)
an der Folkwang Universität der Künste

Mündliche Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 17 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Klausuren

- (1) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 90 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

- (2) Jede Klausur wird nach dem Bewertungsschema in § 17 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu gewähren, Einblick in die Prüfungsarbeiten zu nehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die letzte Wiederholungsprüfung nach zweimaligem Nichtbestehen der Prüfung soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 17 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musikwissenschaft abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 10 gestellt und betreut, die oder der im Fach Musikwissenschaft Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Dies gilt insbesondere für Studierende, die wegen einer Erwerbstätigkeit oder aus den in § 12 genannten Gründen ein Teilzeitstudium absolvieren. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten mit insgesamt 25 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 17 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

Sonstige Prüfungsformen

(1) Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Tests, Referate und Mappen/Portfolios trifft der Prüfungsausschuss. Die Bewertung von Prüfungsleistungen in diesen Formen durch eine Prüferin oder einen Prüfer gilt als ausreichend. Referate sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu halten.

Berufspraktische Tätigkeiten

Ein mindestens vierwöchiges Praktikum ist zusammen mit einem 4-5seitigen Praktikumsbericht mit 6 ECTS-Credits für die *Optionalen Studien* anrechenbar. Das Praktikum fließt nicht in die Benotung ein.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Chor- und Ensembleleitung**



1	2	3	4	5	6
13 Cr	13 Cr	15 Cr	16 Cr	9 Cr	9 Cr
ChB.I Künstlerisches Basismodul		ChB.II.1 Künstlerisches Hauptfach I		ChB.II.2 Künstlerisches Hauptfach II	
Chor- und Ensembleleitung 1 1 SWS	Chor- und Ensembleleitung 2 1 SWS	Chor- und Ensembleleitung 3 1 SWS	Chor- und Ensembleleitung 4 1 SWS	Chor- und Ensembleleitung 5 1 SWS	Chor- und Ensembleleitung 6 1 SWS
Probenpraxis / Übungsensemble 1 2 SWS	Probenpraxis / Übungsensemble 2 2 SWS	Probenpraxis / Übungsensemble 3 2 SWS	Probenpraxis / Übungsensemble 4 2 SWS	Probenpraxis / Übungsensemble 5 2 SWS	Probenpraxis / Übungsensemble 6 2 SWS
ChB.III.1 Gehörbildung 1		ChB.III.2 Gehörbildung 2		Orchesterleitung 1 1 SWS	Orchesterleitung 2 1 SWS
Gehörbildung 1 1 SWS	Gehörbildung 2 1 SWS	Gehörbildung 3 1 SWS	Gehörbildung 4 1 SWS		
ChB.IV.1 Beifach Klavier I / Technische Grundlagen		ChB.IV.2 Beifach Klavier II		ChB.IV.3 Beifach Klavier III	
Einzelunterricht Klavier 1 0,5 SWS	Einzelunterricht Klavier 2 0,5 SWS	Einzelunterricht Klavier 3 0,5 SWS	Einzelunterricht Klavier 4 0,5 SWS	Einzelunterricht BGP 3 0,5 SWS	Einzelunterricht BGP 4 0,5 SWS
		Einzelunterricht BGP 1 0,5 SWS	Einzelunterricht BGP 2 0,5 SWS		
ChB.V.1 Beifach Gesang I		ChB.V.2 Beifach Gesang II			
Einzelunterricht Gesang 1 0,5 SWS	Einzelunterricht Gesang 2 0,5 SWS	Einzelunterricht Gesang 3 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 4 1 SWS		
Chorsingen 1 2 SWS	Chorsingen 2 2 SWS				
13 Cr	13 Cr	14 Cr	14 Cr	12 Cr	9 Cr Fach Musikwissenschaft
4 Cr	4 Cr	2 Cr	2 Cr	Praktikum/Folkwang_LAB 6 Cr	0 Cr Profildbereich Optionalbereich
					12 Cr B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Chor- und Ensembleleitung**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Einzel-Credits)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits	Semester-Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
ChB.I	Künstlerisches Basismodul a) Chor- und Ensembleleitung 1 (U, 1 SWS, 4 Cr) b) Chor- und Ensembleleitung 2 (U, 1 SWS, 4 Cr) c) Probenpraxis/Übungsensemble 1 (E, 2 SWS, 1 Cr) d) Probenpraxis/Übungsensemble 2 (E, 2 SWS, 1 Cr)		6	10	Praktische Prüfung: Ensembleprobe (20 Min., unbenotet)
ChB.II.1	Künstlerisches Hauptfach I a) Chor- und Ensembleleitung 3 (U, 1 SWS, 4 Cr) b) Chor- und Ensembleleitung 4 (U, 1 SWS, 4 Cr) c) Probenpraxis/Übungsensemble 3 (E, 2 SWS, 1 Cr) d) Probenpraxis/Übungsensemble 4 (E, 2 SWS, 1 Cr)	Praktische Prüfung: Ensembleprobe (20 Min., unbenotet)	6	10	
ChB.II.2	Künstlerisches Hauptfach II a) Chor- und Ensembleleitung 5 (U, 1 SWS, 4 Cr) b) Chor- und Ensembleleitung 6 (U, 1 SWS, 4 Cr) c) Probenpraxis/Übungsensemble 5 (E, 2 SWS, 1 Cr) d) Probenpraxis/Übungsensemble 6 (E, 2 SWS, 1 Cr) e) Orchesterleitung 1 (U, 1 SWS, 2 Cr) f) Orchesterleitung 2 (U, 1 SWS, 2 Cr)	Praktische Prüfung: Orchesterprobe (20 Min., unbenotet)	8	14	Praktische Prüfung: Ensembleprobe (20 Min., benotet)
ChB.III.1	Gehörbildung I a) Gehörbildung 1 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 2 (Ü, 1 SWS, 2 Cr)	Test (30 Min., unbenotet)	2	4	
ChB.III.2	Gehörbildung II a) Gehörbildung 3 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 4 (Ü, 1 SWS, 3 Cr)		2	5	Test (30 Min., benotet)

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Chor- und Ensembleleitung**

ChB. IV.1	Beifach Klavier I / Technische Grundlagen a) Einzelunterricht Klavier 1 (U, 0,5 SWS, 3 Cr) b) Einzelunterricht Klavier 2 (U, 0,5 SWS, 3 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 Min., unbenotet)	1	6	
ChB. IV.2	Beifach Klavier II a) Einzelunterricht Klavier 3 (U, 0,5 SWS, 3 Cr) b) Einzelunterricht Klavier 4 (U, 0,5 SWS, 3 Cr) c) Blattspiel, Generalbass, Partiturspiel (BGP) 1 (U, 0,5 SWS, 2 Cr) d) Blattspiel, Generalbass, Partiturspiel (BGP) 2 (U, 0,5 SWS, 2 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (20 Min., unbenotet)	2	10	
ChB. IV.3	Beifach Klavier III a) Blattspiel, Generalbass, Partiturspiel (BGP) 3 (U, 0,5 SWS, 2 Cr) b) Blattspiel, Generalbass, Partiturspiel (BGP) 4 (U, 0,5 SWS, 2 Cr)		1	4	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (20 Min., benotet)
ChB. V.1	Beifach Gesang I a) Einzelunterricht Gesang 1 (U, 0,5 SWS, 2 Cr) b) Einzelunterricht Gesang 2 (U, 0,5 SWS, 2 Cr) c) Chorsingen 1 (E, 2 SWS, 1 Cr) d) Chorsingen 2 (E, 2 SWS, 1 Cr)	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (10 Min., unbenotet)	5	6	
ChB. V.2	Beifach Gesang II a) Einzelunterricht Gesang 3 (U, 0,5 SWS, 3 Cr) b) Einzelunterricht Gesang 4 (U, 0,5 SWS, 3 Cr)		1	6	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (15 Min., benotet)
			35	75	

Fachspezifische Bestimmungen

für das Fach

CHOR- UND ENSEMBLELEITUNG

im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft

in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.)

(Zwei-Fach-Bachelor)

an der Folkwang Universität der Künste

Praktische Prüfungen

(1) In einer praktischen Prüfung in Form einer Chor- oder Ensembleprobe, eines Instrumentalvortrags oder eines Vokalvortrags soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.

(2) Praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 17 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Sigle	Wintersemester	Modulname	Sommersemester
	Colloquium	(Einzel-)Unterricht	
	Ensemble	Übung	
	Seminar	Vorlesung	

Studienplan **B.A. Musikwissenschaft**
 Künstlerisches Fach **Instrumentalausbildung**
 - gilt nicht für das Instrumentalfach Klavier, siehe gesonderten Studienplan -



1	2	3	4	5	6
13 Cr	14 Cr	13 Cr	11 Cr	13 Cr	11 Cr
InB.I Künstlerisches Basismodul		InB.II.1 Künstlerisches Hauptfach I		InB.II.2 Künstlerisches Hauptfach II	
Einzelunterricht Instrument 1 1 SWS	Einzelunterricht Instrument 2 1 SWS	Einzelunterricht Instrument 3 1 SWS	Einzelunterricht Instrument 4 1 SWS	Einzelunterricht Instrument 5 1 SWS	Einzelunterricht Instrument 6 1 SWS
InB.III.1 Beifach Klavier: Technische Grundlagen		InB.III.2 Beifach Klavier: BGP			
Technische Grundlagen 1 1 SWS	Technische Grundlagen 2 1 SWS	BGP 1 1 SWS	BGP 2 1 SWS		
InB.IV.1 Gehörbildung I		InB.IV.2 Gehörbildung II			
Gehörbildung 1 1 SWS	Gehörbildung 2 1 SWS	Gehörbildung 3 1 SWS	Gehörbildung 4 1 SWS		
	InB.V Alte Musik/Historische Aufführungspraxis/Neue Musik/ Kammermusik/Dirigieren 1 1,5 SWS	Wahlpflicht Alte Musik/Historische Aufführungspraxis/Neue Musik/ Kammermusik/Dirigieren 2 1,5 SWS		Alte Musik/Historische Aufführungspraxis/Neue Musik/ Kammermusik/Dirigieren 3 1,5 SWS	
13 Cr	13 Cr	14 Cr	14 Cr	12 Cr	9 Cr Fach Musikwissenschaft
3 Cr	3 Cr	3 Cr	3 Cr	Praktikum/Folkwang_LAB 6 Cr	0 Cr Profildbereich Optionalbereich
					12 Cr B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Instrumentalausbildung**

– gilt nicht für das Instrumentalfach **Klavier**, siehe gesonderten Modulplan –

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Einzel-Credits)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits	Semester-Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
InB.I	Künstlerisches Basismodul a) Einzelunterricht Instrument 1 (U, 1 SWS, 8 Cr) b) Einzelunterricht Instrument 2 (U, 1 SWS, 6 Cr)	-	2	14	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 Min., unbenotet)
InB.II.1	Künstlerisches Hauptfach I a) Einzelunterricht Instrument 3 (U, 1 SWS, 5 Cr) b) Einzelunterricht Instrument 4 (U, 1 SWS, 5 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 Min., benotet)	2	10	
InB.II.2	Künstlerisches Hauptfach II a) Einzelunterricht Instrument 5 (U, 1 SWS, 10 Cr) b) Einzelunterricht Instrument 6 (U, 1 SWS, 11 Cr)	-	2	21	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (25 Min., benotet)
InB.III.1	Beifach Klavier: Technische Grundlagen a) Technische Grundlagen 1 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) Technische Grundlagen 2 (U, 1 SWS, 3 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 Min., unbenotet)	2	6	
InB.III.2	Beifach Klavier: BGP a) Blattspiel, Generalbass, Partiturspiel (BGP) 1 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) Blattspiel, Generalbass, Partiturspiel (BGP) 2 (U, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	6	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 Min., benotet)
InB.IV.1	Gehörbildung I a) Gehörbildung 1 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 2 (Ü, 1 SWS, 2 Cr)	Test (30 Min., unbenotet)	2	4	
InB.IV.2	Gehörbildung II a) Gehörbildung 3 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 4 (Ü, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	5	Test (30 Min., benotet)
InB.V	Wahlpflicht a) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik / Chorleitung / Dirigieren für Instrumentalisten 1 (E, 1,5 SWS, 3 Cr) b) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik / Chorleitung / Dirigieren für	Instrumentalvortrag (10 Min) oder mündliche Prüfung (20 Min.) zu a) und b) (jeweils unbenotet)	4,5	9	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) zu c) (jeweils

	Instrumentalisten 2 (E, 1,5 SWS, 3 Cr) c) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik / Chorleitung / Dirigieren für Instrumentalisten 3 (E, 1,5 SWS, 3 Cr)				benotet). Prüfungsform im Bereich Alte Musik: Klausur (60 Minuten).
			18,5	75	

Sigle	Wintersemester	Modulname	Sommersemester
	Colloquium	(Einzel-)Unterricht	
	Ensemble	Übung	
	Seminar	Vorlesung	

Studienplan **B.A. Musikwissenschaft**
 Künstlerisches Fach **Instrumentalausbildung – Klavier**



- gilt nur für das Instrumentalfach Klavier, alle weiteren Instrumentalfächer siehe regulären Studienplan -

1	2	3	4	5	6
13 Cr	14 Cr	13 Cr	11 Cr	13 Cr	11 Cr
InB.I Künstlerisches Basismodul		InB.II.1 Künstlerisches Hauptfach I		InB.II.2 Künstlerisches Hauptfach II	
Einzelunterricht Instrument 1 1 SWS	Einzelunterricht Instrument 2 1 SWS	Einzelunterricht Instrument 3 1 SWS	Einzelunterricht Instrument 4 1 SWS	Einzelunterricht Instrument 5 1 SWS	Einzelunterricht Instrument 6 1 SWS
InB.III.1K Beifach Klavier: BGP I		InB.III.2K Beifach Klavier: BGP II			
BGP 1 1 SWS	BGP 2 1 SWS	BGP 3 1 SWS	BGP 4 1 SWS		
InB.IV.1 Gehörbildung I		InB.IV.2 Gehörbildung II			
Gehörbildung 1 1 SWS	Gehörbildung 2 1 SWS	Gehörbildung 3 1 SWS	Gehörbildung 4 1 SWS		
	InB.IV Alte Musik/Historische Aufführungspraxis/Neue Musik/ Kammermusik/Dirigieren 1 1,5 SWS	Wahlpflicht Alte Musik/Historische Aufführungspraxis/Neue Musik/ Kammermusik/Dirigieren 2 1,5 SWS		Alte Musik/Historische Aufführungspraxis/Neue Musik/ Kammermusik/Dirigieren 3 1,5 SWS	
13 Cr	13 Cr	14 Cr	14 Cr	12 Cr	9 Cr Fach Musikwissenschaft
3 Cr	3 Cr	3 Cr	3 Cr	Praktikum/Folkwang_LAB 6 Cr	0 Cr Profildbereich Optionalbereich
					12 Cr B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**Künstlerisches Fach **Instrumentalausbildung – Klavier**– gilt nur für das Instrumentalfach **Klavier**, alle weiteren Instrumentalfächer siehe regulären Modulplan –

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Einzel-Credits)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
InB.I	Künstlerisches Basismodul a) Einzelunterricht Instrument 1 (U, 1 SWS, 8 Cr) b) Einzelunterricht Instrument 2 (U, 1 SWS, 6 Cr)	-	2	14	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 Min., unbenotet)
InB.II.1	Künstlerisches Hauptfach I a) Einzelunterricht Instrument 1 (U, 1 SWS, 5 Cr) b) Einzelunterricht Instrument 2 (U, 1 SWS, 5 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 Min., benotet)	2	10	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (25 Min., benotet)
InB.II.2	Künstlerisches Hauptfach II a) Einzelunterricht Instrument 3 (U, 1 SWS, 10 Cr) b) Einzelunterricht Instrument 4 (U, 1 SWS, 11 Cr)	-	2	21	
InB.III.1K	BGP I a) Blattspiel, Generalbass, Partiturspiel (BGP) 1 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) Blattspiel, Generalbass, Partiturspiel (BGP) 2 (U, 1 SWS, 3 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 Min., unbenotet)	2	6	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 Min., benotet)
InB.III.2K	BGP II a) Blattspiel, Generalbass, Partiturspiel (BGP) 3 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) Blattspiel, Generalbass, Partiturspiel (BGP) 4 (U, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	6	
InB.IV.1	Gehörbildung I a) Gehörbildung 1 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 2 (Ü, 1 SWS, 2 Cr)	Test (30 Min., unbenotet)	2	4	Test (30 Min., benotet)
InB.IV.2	Gehörbildung II a) Gehörbildung 3 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 4 (Ü, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	5	
InB.V	Wahlpflicht a) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik / Chorleitung / Dirigieren für Instrumentalisten 1 (E, 1,5 SWS, 3 Cr)	Instrumentalvortrag (10 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) zu a) und b) (jeweils unbenotet)	4,5	9	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 Min.) oder mündliche Prüfung (20

	b) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik / Chorleitung / Dirigieren für Instrumentalisten 2 (E, 1,5 SWS, 3 Cr) c) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik / Chorleitung / Dirigieren für Instrumentalisten 3 (E, 1,5 SWS, 3 Cr)				Min.) oder Klausur (90 Min.) zu c) (jeweils benotet). Prüfungsform im Bereich Alte Musik: Klausur (60 Minuten).
			18,5	75	

Fachspezifische Bestimmungen
für das künstlerische Fach
INSTRUMENTALAUSBILDUNG
im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft
in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.)
(Zwei-Fach-Bachelor)
an der Folkwang Universität der Künste

Praktische Prüfungen

(1) In einer praktischen Prüfung in Form eines Instrumentalvortrags, eines Vokalvortrags oder einer Ensembleprobe soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.

(2) Praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 17 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Sonstige Prüfungsformen

(1) Die Bestimmungen für Tests trifft der Prüfungsausschuss. Bei Prüfungsleistungen in diesen Formen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Musiktheorie**



1	2	3	4	5	6
11 Cr	12 Cr	14 Cr	16 Cr	13 Cr	9 Cr
MthB.I Künstlerisches Basismodul		MthB.II.1 Künstlerisches Hauptfach I		MthB.II.2 Künstlerisches Hauptfach II	
Einzelunterricht Musiktheorie 1 1 SWS	Einzelunterricht Musiktheorie 2 1 SWS	Einzelunterricht Musiktheorie 3 1 SWS	Einzelunterricht Musiktheorie 4 1 SWS	Einzelunterricht Musiktheorie 5 1 SWS	Einzelunterricht Musiktheorie 6 1 SWS
		MthB.III.1 Musiktheorie I Analyse 1 2 SWS	MthB.III.2 Musiktheorie II Analyse 2 2 SWS	MthB.III.2 Musiktheorie III Analyse 3 2 SWS	
MthB.IV.1 Gehörbildung I		MthB.IV.2 Gehörbildung II			
Gehörbildung 1 1 SWS	Gehörbildung 2 1 SWS	Gehörbildung 3 1 SWS	Gehörbildung 4 1 SWS		
MthB.V.1 Klavierpraxis I		MthB.V.2 Klavierpraxis II		MthB.V.3 Klavierpraxis III	
Einzelunterricht Klavier 1 0,5 SWS	Einzelunterricht Klavier 2 0,5 SWS	Einzelunterricht Klavier 3 0,5 SWS	Einzelunterricht Klavier 4 0,5 SWS	Partiturspiel / Generalbass 1 0,5 SWS	Partiturspiel / Generalbass 2 0,5 SWS
13 Cr	13 Cr	14 Cr	14 Cr	12 Cr	9 Cr Fach Musikwissenschaft
6 Cr	5 Cr	1 Cr	0 Cr	Praktikum/Folkwang_LAB 6 Cr	0 Cr Profildbereich Optionalbereich
					12 Cr B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Musiktheorie**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Einzel-Credits)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits	Semester-Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
MthB.I	Künstlerisches Basismodul a) Einzelunterricht Musiktheorie 1 (U, 1 SWS, 5 Cr) b) Einzelunterricht Musiktheorie 2 (U, 1 SWS, 5 Cr)	Mappe (unbenotet)	2	10	Mündliche Prüfung (15 Min., unbenotet)
MthB.II.1	Künstlerisches Hauptfach I a) Einzelunterricht Musiktheorie 3 (U, 1 SWS, 5 Cr) b) Einzelunterricht Musiktheorie 4 (U, 1 SWS, 5 Cr)	Mappe (unbenotet)	2	10	Mündliche Prüfung (30 Min.); Mappe zu I, II.1 und II.2; (jeweils benotet) Gewichtung der beiden Prüfungsformen 2:1
MthB.II.2	Künstlerisches Hauptfach II a) Einzelunterricht Musiktheorie 5 (U, 1 SWS, 6 Cr) b) Einzelunterricht Musiktheorie 6 (U, 1 SWS, 6 Cr)	-	2	12	
MthB.III.1	Musiktheorie I Analyse 1 (S, 2 SWS, 3 Cr)	Mappe (unbenotet)	2	3	Hausarbeit zu III.3 (benotet)
MthB.III.2	Musiktheorie II Analyse 2 (S, 2 SWS, 3 Cr)	Mappe (unbenotet)	2	3	
MthB.III.3	Musiktheorie III Analyse 3 (S, 2 SWS, 5 Cr)	-	2	5	
MthB.IV.1	Gehörbildung I a) Gehörbildung 1 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 2 (Ü, 1 SWS, 2 Cr)	Test (30 Min., unbenotet)	2	4	Test (30 Min., benotet)
MthB.IV.2	Gehörbildung II a) Gehörbildung 3 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 4 (Ü, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	5	
MthB.V.1	Klavierpraxis I a) Einzelunterricht Klavier 1 (U, 0,5 SWS, 4 Cr) b) Einzelunterricht Klavier 2 (U, 0,5 SWS, 5 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 Min., unbenotet)	1	9	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 Min., benotet)

MthB. V.2	Klavierpraxis II a) Einzelunterricht Klavier 3 (U, 0,5 SWS, 4 Cr) b) Einzelunterricht Klavier 4 (U, 0,5 SWS, 5 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 Min., unbenotet)	1	9	
MthB. V.3	Klavierpraxis III a) Partiturspiel/Generalbass 1 (U, 0,5 SWS, 2 Cr) b) Partiturspiel/Generalbass 2 (U, 0,5 SWS, 3 Cr)	-	1	5	
			19	75	

Fachspezifische Bestimmungen
für das Fach
MUSIKTHEORIE
im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft
in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.)
(Zwei-Fach-Bachelor)
an der Folkwang Universität der Künste

Mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) In einer praktischen Prüfung in Form eines Instrumentalvortrags, eines Vokalvortrags oder einer Ensembleprobe soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (3) Mündliche bzw. praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 17 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (4) Mündliche bzw. praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen bzw. praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche bzw. praktische Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen bzw. praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musiktheorie abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musiktheorie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 10 gestellt und betreut, die oder der im Fach Musiktheorie Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Dies gilt insbesondere für Studierende, die wegen einer Erwerbstätigkeit oder aus den in § 12 genannten Gründen ein Teilzeitstudium absolvieren. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten mit insgesamt 25 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 17 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

Sonstige Prüfungsformen

(1) Die Bestimmungen für Tests und Mappen trifft der Prüfungsausschuss. Bei Prüfungsleistungen in diesen Formen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Vokalausbildung**



1	2	3	4	5	6
14 Cr	15 Cr	12 Cr	14 Cr	10 Cr	10 Cr <small>Zweifach</small>
VoB.I Künstlerisches Basismodul		VoB.II.1 Künstlerisches Hauptfach I		VoB.II.2 Künstlerisches Hauptfach II	
Einzelunterricht Gesang 1 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 2 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 3 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 4 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 5 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 6 1 SWS
Chor-/Ensemblesingen 1 2 SWS	Chor-/Ensemblesingen 2 2 SWS	Partienstudium / Korrepetition 1 0,5 SWS	Partienstudium / Korrepetition 2 0,5 SWS	Partienstudium / Korrepetition 3 1 SWS	Partienstudium / Korrepetition 4 1 SWS
VoB.III.1 Beifach Klavier: Technische Grundlagen		VoB.III.2 Beifach Klavier: BGP			
Technische Grundlagen 1 1 SWS	Technische Grundlagen 2 1 SWS	BGP 1 1 SWS	BGP 2 1 SWS		
VoB.IV.1 Gehörbildung I oder Solfège I		VoB.IV.2 Gehörbildung II oder Solfège II			
Gehörbildung 1 oder Solfège 1 1 SWS	Gehörbildung 2 oder Solfège 2 1 SWS	Gehörbildung 3 oder Solfège 3 1 SWS	Gehörbildung 4 oder Solfège 4 1 SWS		
VoB.V.1 Sprechen I		VoB.V.2 Sprechen II			
Sprechen 1 0,5 SWS	Sprechen 2 0,5 SWS	Sprechen 3 0,5 SWS	Sprechen 4 0,5 SWS		
13 Cr	13 Cr	14 Cr	14 Cr	12 Cr	9 Cr <small>Fach Musikwissenschaft</small>
3 Cr	3 Cr	4 Cr	2 Cr	Praktikum/Folkwang_LAB 6 Cr	0 Cr <small>Profilbereich Optionalbereich</small>
					12 Cr <small>B.A. Thesis</small>

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Vokalausbildung**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Einzel-Credits)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
VoB.I	Künstlerisches Basismodul a) Einzelunterricht Gesang 1 (U, 1 SWS, 6 Cr) b) Einzelunterricht Gesang 2 (U, 1 SWS, 7 Cr) c) Chor-/ Ensemblesingen 1 (E, 2 SWS, 1 Cr) d) Chor-/ Ensemblesingen 2 (E, 2 SWS, 1 Cr)	-	6	15	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (10 Min., unbenotet)
VoB.II.1	Künstlerisches Hauptfach I a) Einzelunterricht Gesang 3 (U, 1 SWS, 4 Cr) b) Einzelunterricht Gesang 4 (U, 1 SWS, 5 Cr) c) Partienstudium / Korrepetition 1 (U, 0,5 SWS, 1 Cr) d) Partienstudium / Korrepetition 2 (U, 0,5 SWS, 1 Cr)	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (10 Min., benotet)	3	11	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (25 Min., benotet)
VoB.II.2	Künstlerisches Hauptfach II a) Einzelunterricht Gesang 5 (U, 1 SWS, 8 Cr) b) Einzelunterricht Gesang 6 (U, 1 SWS, 8 Cr) c) Partienstudium / Korrepetition 3 (U, 1 SWS, 2 Cr) d) Partienstudium / Korrepetition 4 (U, 1 SWS, 2 Cr)	-	4	20	
VoB.III.1	Beifach Klavier: Technische Grundlagen a) Technische Grundlagen 1 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) Technische Grundlagen 2 (U, 1 SWS, 3 Cr)	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 Min., unbenotet)	2	6	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 Min., benotet)
VoB.III.2	Beifach Klavier: BGP a) Blattspiel, Generalbass, Partiturspiel (BGP) 1 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) Blattspiel, Generalbass, Partiturspiel (BGP) 2 (U, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	6	
VoB.IV.1	Wahlpflicht: Gehörbildung I oder Solfège I a) Gehörbildung 1 oder Solfège 1 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 2 oder Solfège 2 (Ü, 1 SWS, 2 Cr)	Test (30 Min., unbenotet)	2	4	Test (30 Min., benotet)
VoB.IV.2	Wahlpflicht: Gehörbildung II oder Solfège II a) Gehörbildung 3 oder Solfège 3 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 4 oder Solfège 4 (Ü, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	5	

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Vokalausbildung**

VoB. V.1	Sprechen I a) Sprechen 1 (U, 0,5 SWS, 2 Cr) b) Sprechen 2 (U, 0,5 SWS, 2 Cr)	Praktische Prüfung: Sprechvortrag (10 Min., unbenotet)	1	4	
VoB. V.2	Sprechen II a) Sprechen 3 (U, 0,5 SWS, 2 Cr) b) Sprechen 4 (U, 0,5 SWS, 2 Cr)	-	1	4	Praktische Prüfung: Sprechvortrag (15 Min., benotet)
			19	75	

Fachspezifische Bestimmungen
für das künstlerische Fach
VOKALAUSBILDUNG/GESANG
im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft
in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.)
(Zwei-Fach-Bachelor)
an der Folkwang Universität der Künste

Praktische Prüfungen

(1) In einer praktischen Prüfung in Form eines Vokal- oder Instrumentalvortrags oder einer Ensembleprobe soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.

(2) Praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 17 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Sonstige Prüfungsformen

(1) Die Bestimmungen für Tests trifft der Prüfungsausschuss. Bei Prüfungsleistungen in dieser Form ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.